

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV geändert wird

Auf Grund des § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zinssätze gemäß Abs. 1 gelten jedenfalls auch für die nachträglich vereinbarten Veränderungen der Versicherungsdauer oder der Prämie, sofern die Prämie um mehr als 25% der Prämie bei Vertragsabschluss erhöht wird.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, kann die FMA durch Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten.

§ 2 Abs. 3 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird (Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV), BGBl. II Nr. 299/2015, legt die Kriterien fest, bei deren Änderung im Hinblick auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von einem neuen Vertrag ausgegangen wird. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten werden diese Kriterien angepasst, um dem Prinzip der Vorsicht gemäß § 150 Abs. 1 VAG 2016 weiterhin zu genügen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Gemäß § 2 Abs. 3 VU-HZV gilt für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen als neuer Vertrag, wenn die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungsdauer nachträglich verlängert wird, die neue Versicherungssumme mehr als das Doppelte der Versicherungssumme bei Vertragsabschluss beträgt oder wenn die neue Prämie mehr als das Doppelte der Prämie bei Vertragsabschluss beträgt. Nun wird klargestellt, dass die Zinssätze gemäß § 2 Abs. 1 jedenfalls auf eine nachträglich verlängerte Laufzeit und auf eine nachträglich erhöhte Prämie anwendbar sind, sofern die Prämie um mehr als 25% der ursprünglichen Prämie erhöht wird.

Bis zum Jahr 2004 ging die FMA bei einer Verdreifachung der Versicherungssumme von einem neuen Vertrag aus. Ab dem 1. Jänner 2004 wurde davon insofern abgewichen als aus Vorsichtsgründen ein neuer Vertrag bereits ab einer Verdopplung der Versicherungssumme anzunehmen war (Schreiben der FMA vom 16. Juli 2003, GZ 9 000 105/4-FMA-II/1/03). Diese Definition orientierte sich an der steuerrechtlichen Definition der Novation (Erlass des BMF vom 30. August 1996, GZ 07 0503/2-IV/7/96).

Im Hinblick auf das anhaltend niedrige Zinsniveau und um dem Grundsatz der Vorsicht gemäß § 150 Abs. 1 VAG 2016 Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit, bei bestehenden Versicherungsverträgen die Prämien bei gleichbleibendem Rechnungszins zu erhöhen, weiter eingeschränkt werden. Damit werden unter anderem Anreize reduziert, Verträge zwecks „Reservierung“ von Zinssätzen mit niedrigeren Prämien abzuschließen und später arbiträr zu erhöhen.

Es handelt sich um eine aufsichtsrechtliche Festlegung. Die Vorschriften des § 1376 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2015 bleiben davon weiterhin unberührt.

Eine nachträgliche Verlängerung der Versicherungsdauer oder eine nachträgliche Erhöhung der Prämie oder der Versicherungssumme ist unabhängig von § 2 Abs. 3 VU-HZV jedenfalls nur unter Einhaltung des Grundsatzes der Vorsicht gemäß § 150 Abs. 1 VAG 2016 zulässig und nur insoweit, als dies den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen gemäß § 275 VAG 2016 entspricht. Diesen würde jedenfalls entgegenstehen, wenn zwischen dem bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungszins und dem aktuellen Rechnungszins ein signifikanter Unterschied bestehen würde.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.